

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 22.03.2012

Nr. 8

Inhalt

Seite

Ordnung der Deutschen Hochschule der Polizei zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe am Ende der Probezeit (ProfBeaProbeO-DHPol) vom 22.03.2012

111



Herausgegeben von der
Deutschen Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster

www.dhpol.de

Ordnung der Deutschen Hochschule der Polizei zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe am Ende der Probezeit (ProfBeaProbeO-DHPol)

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DHPolG hat der Senat der DHPol am 08.03.2012 diese Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe erlassen, die das Kuratoriums in seiner Sitzung am 22.03.2012 gemäß § 36 Abs. 1 DHPolG genehmigt hat.

§ 1 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe

Professorinnen und Professoren der DHPol werden nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 DHPolG, 123 Abs. 3 LBG NRW in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen, wenn sie zuvor noch kein Amt der W-Besoldung inne hatten. Die Probezeit dient ausschließlich der Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Dauer der Probezeit beträgt drei Jahre.

§ 2 Aufgaben des Senats der Deutschen Hochschule der Polizei

(1) Ein Jahr vor Ende der dreijährigen Probezeit einer Professorin oder eines Professors eröffnet der Senat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Verfahren zur Überprüfung der pädagogischen Eignung i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr.2 DHPolG i.V. m. § 123 Abs. 3 LBG NRW.

(2) Der Senat wählt eine Kommission, die wie folgt besetzt ist:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden.

(3) In dem Verfahren zur Prüfung der pädagogischen Eignung wird die Tätigkeit in der Lehre einschließlich der Fortbildung bewertet. Die Professorin oder der Professor stellt einschlägige Unterlagen zur Verfügung.

(4) Die Kommission kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen der Professorin oder des Professors besuchen.

Danach führt sie jeweils ein Gespräch mit der oder dem Betreffenden.

(5) Abschließend erstellt die Kommission einen Bericht, in dem sie die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors würdigt. Der Bericht enthält einen Vorschlag, ob die oder der Betreffende in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.

Kann die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors noch nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, so kann die Kommission auch eine Verlängerung der Probezeit um bis zu zwei Jahre vorschlagen.

(6) Die Kommission legt dem Senat den Bericht vor. Der Senat gibt auf Basis des Berichts eine Empfehlung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

(7) Dieses Verfahren lässt das Verfahren im Fall von Bleibeverhandlungen unberührt.

§ 3 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der DHPol beurteilt erstmals ein Jahr nach Beginn der Probezeit die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors. Sechs Monate vor Ablauf der Probezeit erstellt die Präsidentin oder der Präsident der DHPol eine zusammenfassende, auf die gesamte bisherige Probezeit bezogene Beurteilung. In den Beurteilungen ist die Aussage zu treffen, ob sich die Beamtin oder der Beamte

- in vollem Umfang bewährt hat,
- nicht bewährt hat oder
- die Bewährung noch nicht festgestellt werden kann.

(2) Vor Erstellung der Beurteilungen führt die Präsidentin oder der Präsident mit den Betreffenden Beurteilungsgespräche. Außerdem gibt er ihnen das Ergebnis bekannt.

(3) Auf Basis der Beurteilung zu Ende der Probezeit schlägt die DHPol dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Kuratorium der DHPol vor, die Beamtin oder den Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu ernennen, zu entlassen oder die Probezeit um bis zu zwei Jahre zu verlängern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 22.03.2012



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

Münster, den 22.03.2012



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt